

Satzung zur Änderung der Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis (Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte)

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 S. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910,911),
 - §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
 - § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 17.12.2020 (GBl. 1233),
 - §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233,1249),
 - § 3 Abs. 1 der Anstaltssatzung der selbstständigen Kommunalanstalt „Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (KWIn AöR)
- hat der Verwaltungsrat der KWIn AöR am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis vom 04.12.2019 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.12.2020 und 06.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„Elektrogroßgeräte

Elektro- und elektronik-Altgeräte gemäß § 3 Abs. 5 ElektroG, bei denen mindestens eine äußere Abmessung mehr als 50 cm beträgt, insbesondere Kühlgeräte, Waschmaschinen, Herde und Geschirrspüler.“

b) Die bisherigen Absätze 10, 11, 12, 13 und 14 werden die Absätze 11, 12, 13, 14 und 15.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„Grünabfall – ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile – gebündelt zu den vorgesehenen Annahmestellen angeliefert oder gebündelt bei der Sammlung auf Abruf gemäß § 15 Abs. 2 oder im Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) bereitgestellt werden; Bündel dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten,“

b) Absatz 4 Buchstaben c) und d) werden aufgehoben.

3. In § 12 Satz 1 wird nach dem Wort „Restabfallbehälter“ die Angabe „und nicht bei der Sperrmüll- bzw. Metallabfallsammlung“ eingefügt.

4. § 13 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„Zugelassene Abfallbehälter (Bioenergietonne) für Bioabfälle (§ 6 Abs. 5) und Grünabfälle (§ 6 Abs. 6) sind:

Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l und 240 l. Standardbehälter ist ein Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 60 l.“

5. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a) werden nach einem von der KWiN bekannt gegebenen Abfuhrplan dreiwöchentlich, die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) nach einem von der KWiN bekannt gegebenen Abfuhrplan zweiwöchentlich entleert.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Altpapier wird nach einem von der KWiN rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen eingesammelt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Sperrmüll, Altholz, Metallabfälle, Grünabfälle und Elektrogroßgeräte kann jeder Haushalt auf Abruf nach vorheriger Anmeldung getrennt von anderen Abfällen je einmal pro Kalenderjahr einsammeln lassen (Sammlung auf Abruf). Die KWiN teilt nach der Anmeldung den Abholtermin je Abfallart mit.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Behältergebühren werden nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter bemessen. Sie betragen für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a) (Restabfall) jährlich:

bei einem Behältervolumen bis zu

60 l Füllraum	116,24 EUR
80 l Füllraum	154,98 EUR
120 l Füllraum	232,47 EUR
240 l Füllraum	464,94 EUR
1,1 cbm Füllraum	2.130,98 EUR
3,0 cbm Füllraum	5.811,77 EUR
5,0 cbm Füllraum	9.686,28 EUR

Gebühr für einen zusätzlichen
Abfallsack mit 50 l Füllraum (§ 13 Abs. 4) 4,15 EUR.

Für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) (Bioenergietonne) betragen die Gebühren jährlich:

bei einem Behältervolumen bis zu

60 l Füllraum (Standardbehälter) gebührenfrei

Für jedes weitere Fassungsvermögen von
60 l Füllraum (für die alternative Gestellung
einer Bioenergietonne mit einem Fassungs-
vermögen von 120 l oder 240 l Füllraum) 21,06 EUR

Für die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 c) (Altpapier) werden keine Behältergebühren erhoben.“

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7. In diesem Absatz wird in Satz 1 die Angabe „oder bereitzustellen (§ 9 Abs. 1)“ gestrichen.

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„Für eine Sammlung auf Abruf (§ 15 Abs. 2) betragen die Maximalmenge und die Gebühren bei

- a) Sperrmüll
Menge: max. 3 cbm pro Jahr
Gebühr: 13,00 EUR pro cbm zzgl. einer Anfahrtspauschale von 10,00 EUR.
- b) Altholz
Menge: max. 3 cbm pro Jahr
Gebühr: 10,00 EUR (Anfahrtspauschale)
- c) Altmetall
Menge: max. 3 cbm
Gebühr: keine Gebühr
- d) Grünabfall
Menge: 3 cbm (Abholung im Rahmen einer Leerung der Bioenergietonne)
Gebühr: 10,00 EUR pro cbm
- e) Elektrogroßgeräte
Menge: max. 3 Geräte pro Jahr
Gebühr: 25,00 EUR pro Gerät“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Ziffer 1.1 wird die Angabe „ Sperrmüll“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Ziffer 1.2 wird die Angabe „ Sperrmüll“ gestrichen.

c) Absatz 2 Ziffer 2.18 wird wie folgt gefasst:

„Sperrmüll bis 1 cbm 13,00 Pauschale“

d) In Absatz 2 wird nach der Ziffer 2.18 folgende Ziffer 2.19 eingefügt:

„Sperrmüll bis 2 cbm 26,00 Pauschale“

e) In Absatz 2 wird nach der Ziffer 2.19 folgende Ziffer 2.20 eingefügt:

„Sperrmüll bis 3 cbm 39,00 Pauschale“

f) Die bisherige Ziffer 2.19 wird die Ziffer 2.21.

9. § 25 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Benutzungsgebühren nach § 23 Abs. 1 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Buchen, den 07.12.2022

Mathias Ginter



Der Vorstand
Dr. Mathias Ginter

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der KWiN AÖR geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.